



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 18. September 2024

Nr. 51

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters^{*)}

Vom 12. September 2024

§ 1

(1) Dem am 8. und 21. Mai 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. September 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

^{*)} FFN Anhang Staatsverträge

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei